

## Vereins-Satzung

### §1 Name Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Königlich-Sächsisches 2<sup>tes</sup> Husarenregiment  
N° 19 - Husarenverein Grimma e.V.

Gegründet            07.05.1999

Der Sitz des Vereins ist Grimma.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes und des Landessportbundes Sachsen.
- Der Verein ist Mitglied des Kreisreiterverbandes und Mitglied des Landesverbandes Pferdesport und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.
- Der Verein ist Mitglied des Sächsischen Schützenbundes.
- Der Verein kann sich weiteren Verbänden und Organisationen anschließen.

### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege der geschichtlichen Traditionen des Königlich-Sächsischen 2<sup>ten</sup> Husarenregiments Nr.19.

Im Vordergrund stehen dabei:

- Die Aufarbeitung der Geschichte des Husarenregiments, seine Uniformierung, Ausrüstung und Bewaffnung.
- Die Pflege der Kultur und des Traditionsbewusstseins einer für Grimma sehr bedeutenden Zeit.
- Die Pflege der reiterlichen Traditionen und des schützensportlichen Wettkampfes der Husaren und Reservisten.

Ein militärischer Charakter wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Zweck des Vereins ist die Teilnahme an Ereignissen, die vor allem mit der Geschichte, der Kultur und dem Sport in Deutschland oder im Ausland zusammenhängen.

Die Auftritte verfolgen keinen kommerziellen Charakter, sind jedoch im Rahmen der Kosten honorarorientiert.

Die Nutzung zu kommerziellen Zwecken durch Dritte ist im Rahmen der Zustimmung des Vorstandes möglich, dabei ist die Satzung des Vereins bindend

3. Zweck des Vereins ist die Teilnahme am Turnier-, Wettkampf- und Breitensport.

Der Rahmen der sportlichen Aufgaben wird bestimmt durch,

- die Gesundheitsförderung durch den Sport
- die Förderung des Freizeit- und Breitensports
- die Ausbildung von Reitern und Gespannfahrzeugen sowie die Ausbildung von Pferden im Sport
- Hilfe und Unterstützung der Mitglieder bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung im Rahmen des Tierschutzes
- Durchführung von Übungsstunden zum Kennenlernen der Sportarten für Nichtmitglieder mit dem Ziel der Mitgliedergewinnung
- die Förderung des Schießsportes nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Stadt Grimma zu.

### §3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft gliedert sich wie folgt:

- 1.1 Vollmitglied des Verein
- alle aktiven Mitglieder werden Vollmitglied
  - sie haben Stimmrecht

- sie haben das Recht in einer Uniform des Vereins bei vereinsgeplanten und fremden Veranstaltungen aufzutreten.

#### 1.2. Stille Mitglieder

- sie haben das Recht an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und diese zu unterstützen
- stille Mitglieder haben kein Stimmrecht

Nach der Probezeit von 6 Monaten beschließt der Vorstand über die Aufnahme als Vollmitglied.

#### 1.3. Ehrenmitglieder

- sind Personen, die durch ihre besonderen Leistungen oder ihr Alter mit der Mitgliedschaft im Verein geehrt werden
- sie haben kein Stimmrecht
- sie sind berechtigt zu würdigen Anlässen Uniform zu tragen.
- der Mitgliedsbeitrag entfällt
- Die Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch

Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung bestätigt.

#### 2. Die Neuaufnahmen in den Verein werden wie folgt geregelt:

- die Mitgliedschaft beginnt als stilles Mitglied, sie ist schriftlich zu beantragen und wird durch Beschluss des Vorstands bestätigt
- dann beginnt die Probezeit von 6 Monaten
- nach Ablauf der Probezeit bestätigt der Vorstand die Vollmitgliedschaft und informiert die Mitgliederversammlung

#### 3. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Beitragsrückstand von mehr als 2 Monaten nach Ablauf des Beitragsjahres.

Der Austritt und Ausschluss muss schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden. Er ist nur unter einer Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit Zugang wirksam.

Gegen die Entscheidung zum Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen Widerspruch einlegen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist für das Kalenderjahr zu entrichten.

#### §4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit (§ 3 Abs. 1.3.).
3. Der Beitrag ist bringe pflichtig und bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten. Mitglieder mit Beitragsrückstand sind nicht stimmberechtigt.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist auf das Konto des Vereins zu überweisen.

#### §5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- Entscheidung über die Beschwerde eines Ausschlusses

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
  -
2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt.
  - 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 er Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gesendet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die danach in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Ein Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die in §5 Pkt. 2 Abs. a+b genannten Bedingungen und Fristen eingehalten sind. Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins müssen mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Stimme ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist die Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit wird durch Ziehung eines Loses entschieden.

- d. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss folgendes enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters und Protokollführers
  - Zahl der anwesenden Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
  - Die Tagesordnung
  - Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen)
  - Die Art der Abstimmung
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge, Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind

## §6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und weiteren Mitgliedern

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die zu wählende Anzahl der Vorstandsmitglieder.

2. Der Vorsitzende und der Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretungsbefugnis des Stellvertreters auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt ist.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
- b. Die Vorbereitung und Ausrührung der Beschlüsse.
- c. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
  - Ort und Zeit der Sitzung
  - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
  - die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und aufzubewahren.

- d. Die Aufstellung des Finanzplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.

- e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- f. Der Vorstand erarbeitet und beschließt Richtlinien zur Organisation der Vereinsarbeit.

#### §8 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren zu wählen.

Sie prüfen die Haushaltsführung des Vereins.

Zum Ende einer Wahlperiode erstatten sie Bericht und schlagen nach erfolgter Prüfung die Entlastung des Vorstandes der Mitgliederversammlung vor.

#### §9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §5 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Grimma, den 29.04.200